



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 21/2021/2022

16.09.2021 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 16.09.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.760,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

#### Gründe:

Auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird mit der Einschränkung verwiesen, dass das Sportgericht lediglich von 8 Rauchkörpern, die unmittelbar vor dem Anstoß gezündet wurden, ausgeht.

Der Kontrollausschuss hat wegen zwei Fällen des unsportlichen Verhaltens der Anhänger des FC Erzgebirge Aue eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 9.200,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der Verein nicht zugestimmt und zur Begründung vorgetragen, nach vereinsinterner Nachzählung seien nicht 10, sondern lediglich 8 pyrotechnische Gegenstände gezündet worden. Die Einzelstrafe für das Werfen von Papierrollen in Höhe von 2.000,- Euro sei übersetzt.

Das Sportgericht geht zugunsten des FC Erzgebirge Aue von der vereinsseitigen Zählung der pyrotechnischen Gegenstände aus. Daraus ergibt sich eine Einzelgeldstrafe von 8x600,- Euro zuzüglich 20% wegen der Spielverzögerung, in Summe 5.760,- Euro. Für das Werfen der Papierrollen ist eine Einzelstrafe von 1.000,- Euro angemessen und ausreichend. In der Addition ergibt sich eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 6.760,- Euro.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**1. VIZEPRÄSIDENT** Dr. Rainer Koch – **1. VIZEPRÄSIDENT** Peter Peters – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrücke  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 DFB-Rechts -und Verfahrensordnung.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

08.09.2021

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnisse vor und während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem FC St. Pauli von 1910 am 01.08.2021 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Heft, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins FC Erzgebirge Aue.

### **Ergänzende Begründung:**

Unmittelbar vor dem Anstoß wurden im Auer Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Das Spiel musste aufgrund dessen mit einer Verzögerung von 60 Sekunden angepfiffen werden. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss von mindestens 10 Rauchkörpern aus (Fall 1).

In der 52. Spielminute wurden in einer Spielunterbrechung WC-Papierrollen aus dem Fanblock des FC Erzgebirge Aue auf das Spielfeld geworfen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar (Fall 1). Weiterhin gefährdet und stört das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf eines Bundesligaspiels (Fall 2). Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute (Vorkommnisse vor Spielbeginn) vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.200,- Euro (Fall 1).

Das Werfen von Papierrollen in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Kontrollausschuss beantragt hier lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro, da es zu keiner weiteren Spielverzögerung gekommen war (Fall 2).



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens 15.09.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –